

Verordnung der Gemeinde Tiefenbach über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Vom 05. Januar 2006

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 540), folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Gleiches gilt im Umkreis von 200 m bei öffentlichen Plätzen (z.B. Sportanlagen, Friedhöfen und Kinderspielplätzen).
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (4) Abweichend von Abs. 1 darf großen Hunden, nicht aber Kampfhunden, in folgenden Bereichen freier Auslauf gewährt werden:
Auf nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in der freien Landschaft, d.h. außerhalb von bebauten Bereichen, Ortschaften und Ortsteilen (das sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch und alle sonstigen bebauten Bereiche, wie z.B. Einöden und Weiler).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1997 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.


§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 30. März 1998 außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Tiefenbach, 05. Januar 2006



Gemeinde Tiefenbach


(Schwarzmaier, 1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Gemeinderat Tiefenbach am 15.12.2005 beschlossene Verordnung wurde am 05. Januar 2006 im Rathaus Tiefenbach, Zimmer-Nr. 105 (1.OG) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an den Gemeindetafeln Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v.W. hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 09.01.2006 angeheftet und am28.03.2006.....wieder abgenommen.

Tiefenbach,28.03.2006.....


i.A. Aschenbrenner, VAR